

# Rechtsgeschichte Legal History

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://rg.rg.mpg.de/Rg20>

Rg **20** 2012 425-426

**Jan Schröder**

## Rechtsphilosophie?

---

Dieser Beitrag steht unter einer  
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



tung von Urheberrechten zeigen. Allerdings hätte man sich diese These als Leser gerne in einem auf die wesentlichen Argumente konzentriertem, deutlich gekürzten Buch gewünscht, das Teilergebnisse nicht durch drastisch überzeichnende

Formulierungen verzerrt und das relevante Forschungsergebnisse aus Nachbardisziplinen aufgenommen hätte. ■

**Jan Schröder**

## Rechtsphilosophie?\*

Es ist nicht ganz leicht zu sagen, wovon die vorliegende »History of the Philosophy of Law in the Civil Law World, 1600–1900« überhaupt handelt. Die acht »Kapitel« des Bandes bestehen aus Beiträgen in englischer Sprache von *Merio Scattola* über die Rechtswissenschaft des Heiligen römischen Reiches im 17. und 18. Jahrhundert, von *Jean-Louis Halpérin* über französische Rechtswissenschaft in derselben Zeit, von *Maximiliano Hernández Marcos* über begriffliche Aspekte der juristischen Aufklärung in Europa, von *Damiano Canale* über die vielen Gesichter der Rechtskodifikation im modernen Kontinentaleuropa, von *Paolo Becchi* über deutsche Rechtswissenschaft im frühen 19. Jahrhundert (Krise des Naturrechts, Historismus und Begriffsjurisprudenz), von *Luca Mannori / Bernardo Sordi* über Verwaltungsrechtswissenschaft), von *Maurizio Fioravanti* über Konstitutionalismus und von *Hasso Hofmann* über die Entwicklung des deutschen Rechtsdenkens von Jhering bis Radbruch. Die Themen reichen also, jedenfalls nach dem deutschen Sprachgebrauch, weit über die Rechtsphilosophie hinaus in die Geschichte der Rechtstheorie, der Rechtswissenschaft, einzelner Rechtsgebiete und des Rechts überhaupt hinein.

Dass ein Band von wenig mehr als 400 Seiten nicht alle diese Gegenstände erschöpfen kann, springt in die Augen. Was nun aber dem Werk

seinen inneren Zusammenhalt geben soll, ist nicht zu erkennen. Der Reihenherausgeber Enrico Pattaro meint, es gebe drei Arten von Rechtsphilosophie, die der Philosophen, der Juristen und der Rechtsphilosophen, von denen der Band die letzten beiden erfasse (S. XV). Mit dieser ad hoc erfundenen Terminologie lässt sich nichts anfangen und sie rechtfertigt nicht den inkohärenten Inhalt des Buches. Die Bandherausgeber dagegen versprechen in ihrem Vorwort eine »history of the basic legal concepts« (S. XX). Aber der einzige Beitrag, der etwas Derartiges enthält, ist der von Hernández Marcos geschriebene Abschnitt, in dem jedoch selbst der Gesetzesbegriff (»law«? oder »Recht«?) nur für die Aufklärungszeit dargestellt ist und schon der des Gewohnheitsrechts fehlt. Der Leser muss sich damit abfinden, dass er eine Reihe heterogener Beiträge zur neuzeitlichen kontinentaleuropäischen Rechtsgeschichte vor sich hat, die sich kaum aufeinander beziehen, ganz unterschiedliche Anknüpfungspunkte (Orte, Zeiten, Rechtsgebiete, Phänomene der Rechtsgeschichte wie Kodifikationen oder Verfassungen) haben und die in ihrer Summe weder die Sache noch die einzelnen Rechtsordnungen (Nord- und Osteuropa fehlen völlig, Südeuropa weitgehend und selbst Deutschland und Frankreich werden nicht durchgehend berücksichtigt) auch nur annähernd voll-

\* CANALE, DAMIANO, PAOLO GROSSI, HASSO HOFMANN (eds.), *A History of the Philosophy of Law in the Civil Law World, 1600–1900 (A Treatise of Legal Philosophy and General Jurisprudence*, ed. by Enrico Pattaro, vol. 9), Dordrecht [u. a.]: Springer 2009, XXII, 409 S., ISBN 978-90-481-2963-8

ständig behandeln. Dieses Fehlen eines plausiblen Konzepts wäre vielleicht entschuldbar, wenn es sich lediglich um einen der zahllosen, im Druck des Wissenschaftsbetriebs entstandenen Tagungsbände handelte, die zu einem diffusen Generalthema disparate Beiträge versammeln. Aber hier sollte doch offenbar für die englischsprachige Welt eine repräsentative Darstellung der kontinentalen Rechtstheoriegeschichte (oder noch mehr) entstehen. Das ist nicht gelungen, und wer über diesen Gegenstand etwas Zusammenhängendes lesen möchte, sollte das Buch gar nicht erst in die Hand nehmen.

Das soll nicht heißen, dass der Band nicht auch einige sehr lesenswerte Beiträge enthielte. So schildert Merio Scattola einleuchtend die Entwicklung von der nur ordnenden, das Gegebene pietätvoll bewahrenden Jurisprudenz der frühesten Neuzeit zu einer produktiven, forschenden (Natur-)Rechtswissenschaft und erweist sich in seiner lehrreichen Darstellung der verschiedenen Naturrechtsschulen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts erneut als souveräner Kenner dieser Materie. Mannori und Sordi geben einen schönen, gedankenreichen und gut geschriebenen Überblick der Geschichte des Verwaltungsrechts und seiner Wissenschaft, der durch seinen rechtsvergleichenden Ansatz (Frankreich, Deutschland, Italien, England) besonderes Profil gewinnt. Der Beitrag von Hasso Hofmann ist ein interessanter und ganz selbständiger Versuch zu einer Frühgeschichte der neueren deutschen Rechtsphilosophie; dass dabei der Höhepunkt des »Neo-Idealismus« in den 1920er Jahren und die »Reine Rechtslehre« nicht mehr zur Sprache kommen, war wegen der zeitlichen Begrenzung des Bandes wohl nicht zu vermeiden. Und aus Paolo Becchis Aufsatz kann man immerhin lernen, dass Hegel durchaus nicht, wie oft angenommen wird,

ein unbedingter Anhänger der Kodifikationsidee war. – Aber andere Beiträge sind sehr viel schwächer, reproduzieren oft nur Bekanntes und leider auch zuweilen altbekannte Fehlvorstellungen, wie etwa, in den Aufklärungskodifikationen sei nur die Wortlautinterpretation zulässig gewesen (90 ff.) und es habe im späten 18. Jahrhundert ein »relatives« Naturrecht gegeben (105). Wenig überzeugend ist vor allem die Abhandlung des Mitherausgebers Damiano Canale, der die Kodifikationen nur daran misst, ob sie die Gedanken von Freiheit und Gleichheit durchsetzen, dabei aber ihren Standort in der Privatrechtsgeschichte vernachlässigt. Fehler wie »Achenwald and Putter« (147), »Friedrich Karl von Zeiller« (175) sind störend, und so grobe Schnitzer wie die Bezeichnung einiger »other Church rules and principles« als »Codex canonicum« und »Codex Gratiani« (136) sollten in einem Werk dieser Art wirklich nicht vorkommen.

So kann der Band selbst dann, wenn man ihn nur als das nimmt, was er ist, nämlich eine Sammlung nicht zusammenhängender Abhandlungen zur neuzeitlichen europäischen Rechtsgeschichte, nicht befriedigen. Ob sich darüber hinaus bei dem derzeitigen Stand des Wissens die Geschichte der kontinentaleuropäischen Rechtstheorie überhaupt zusammenhängend und einigermaßen vollständig darstellen ließe, mag man bezweifeln. Wenn das aber nicht der Fall ist, dann hätte man einen Versuch wie den vorliegenden lieber gar nicht erst unternehmen sollen. Der Band kostet im Buchhandel 426,93 Euro. Dafür bekommt man auch schon einen ordentlichen alten Druck von Hugo Grotius' »De iure belli ac pacis«.

